## Haushaltssatzung der Gemeinde Unterspreewald für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	1.310.900
Aufwendungen	1.688.900
davon:	
ordentliche Erträge	1.310.900
ordentliche Aufwendungen	1.688.900
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	-378.000
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	3.5,033
Finaldungs	4.045.000
Einzahlungen Auszahlungen	1.315.900 1.614.100
davon:	1.014.100
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.222.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.579.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	93.700
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	34.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	Ö
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-298.200

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung (Hebesatzung vom 10.12.2024) festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	Festsetzung v.H.	
Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	690	
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	405	
Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	noch offen	
4. Gewerbesteuer	330	

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

- 1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) Der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 22.000,00 EUR auf 400.000,00 EUR

und

- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 25.000,00 EUR festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 3.000,00 EUR festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Stufe: 3 Entwurf nach Kürzungen

Bgm

§ 7

1. Der Haushalt gliedert sich in 20 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 7 Budgets verbunden:

Bud Nr.	Teil HH	Produktbe	ereich	Produk	tgruppe/Produkt	Budget- verantwortlicher
		1.		(Area)		
I	1	11	Innere Verwaltung	111.01	Gemeindeorgane	AL 10
	4	25 – 29	Kultur u. Wissenschaft	272	Fahrbibliothek	Herr Neumann
	5			281	Heimat-u. Kulturpflege	
II	2	11	Innere Verwaltung	111.02	Allg. Grundvermögen	AL 60
	19	57	Wirtschaft u. Tourismus	573.01	Dorfgemeinschaftshaus	Herr Bock
				575.01	Tourismus	
III	3	21 - 24	Schulträgeraufgaben	211.01	Schulkosten	AL 32
	6	36	Kinder-, Jugend- u.	366	Einrichtung d. Jugendarbeit	Herr Graßmann
	7		Familienhilfe	424	Sportstätten u. Bäder	
	8	42	Sportförderung			
IV	9	51	Räumliche Planung u.	511	Räuml. Planungs- und	AL 60
	10		Entwicklung		Entwicklungsmaßnahmen	Herr Bock
	11	53	Ver- u. Entsorgung	531	Elektrizitätsversorgung	
	12	54	Verkehrsflächen	532	Gasversorgung	
	13	55	Natur- u, Landschaftspflege	533	Wasserversorgung	
	14			538	Abwasserbeseitigung	
	15			541	Gemeindestraßen	
	17			545	Straßenreinig. /Winterdienst	
				552	Öffentl. Gewässer	
V	17	55	Natur- u, Landschaftspflege	551.01	Öffentl. Grün/Landschaftsbau	AL 32
	16			551.02	Campingplatz	Herr Graßmann
VI	18	55	Natur- u, Landschaftspflege	553	Friedhofs- u. Bestattungswesen	AL 32
						Herr Graßmann
VII	19	61	Allg. Finanzwirtschaft	611	Steuern, allg. Zuweisungen	AL 20
	20			612	sonstige allg. Finanzwirtschaft	Frau Lerch

- 2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
- 3. Zahlungswirksame Mehrerträge und Minderaufwendungen in einem Budget gelten als deckungsfähig für zahlungswirksame Mehraufwendungen des gleichen Budgets.
- 4. Der Ausgleich der zahlungswirksamen Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes diese Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
- 5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen. Mehreinzahlungen berechtigen zu investiven Mehrauszahlungen.
- 6. Als eigene Deckungskreise werden gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV die Personal- und Versorgungsaufwendungen und die Abschreibungen festgelegt. Diese jeweiligen Deckungskreise sind gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.
- 7. Mehrerträge des Budgets "Allgemeine Finanzwirtschaft" erhöhen die Ansätze für Aufwendungen der anderen Budgets. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.
- 8. Die mit den vorstehenden Regelungen im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig oder zusätzlich. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 6 Abs. 4 entfällt.

Marco Kehling Amtsdirektor	 	

festgestellt:

Golßen,

Golßen, 06.11.2025

Marco Kehling Amtsdirektor aufgestellt:

Golßen, 05.11.2025

Christin Lerch Kämmerin